

**II- 5086 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

**Nr. 2565/11**

**1992-03-05**

**A n f r a g e**

der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Brünner, Dr. Stippel  
und Genossen  
an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung  
betreffend Schutz der Freiheit von Wissenschaft und Forschung gegenüber  
Einschränkungen durch zivilgerichtliche Verfahren.

Zahlreiche namhafte österreichische Historiker und Sozialwissenschaftler  
haben sich zu folgender Solidaritätserklärung zusammengefunden, die sich  
auf den dieser Anfrage beigelegten wissenschaftlichen Artikel in der  
Österreichischen Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 1/1992 bezieht:

**"Solidaritätserklärung**

Die unterzeichneten österreichischen Historiker und Sozialwissenschaftler  
erklären im Anschluß an den abgedruckten Beitrag Dr. Richard Mittens:

Angesichts der ungeheuerlichen historischen Realität des Nationalsozialismus und seiner Verfolgungspolitik sowie der sich skrupellos über Menschenleben hinwegsetzenden Politik des Stalinismus-Kommunismus halten wir weder die publizistische noch die juristische Vorgangsweise von Emil Carlebach und seiner Sympathisanten für gerechtfertigt. Dagegen halten wir die Forschungsergebnisse und Arbeitsweise von Dr. Hans Schafranek für wissenschaftlich vertretbar.

Die Unterzeichneten erklären sich daher mit Dr. Schafranek in der "Causa Carlebach" solidarisch.

Die Unterzeichneten halten es darüberhinaus für ein politisch überaus bedenkliches Zeichen, daß auf zivilgerichtlichem Wege, noch dazu durch ein deutsches Gericht, eine de-facto Einschränkung der wissenschaftlichen Forschungs- und Publikationsfreiheit in Österreich erfolgen kann. Sie fordern

- 2 -

daher alle politisch Verantwortlichen auf, gegen diese Unterlaufung verfassungsgesetzlicher Grundrechte entsprechende Maßnahmen zu setzen."

Da es hier um ein grundsätzliches Problem der Freiheit speziell der zeitgeschichtlichen Forschung geht, stellen die unterzeichneten Abgeordneten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Wissenschaft und Forschung folgende

A n f r a g e :

- 1) Ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung der oben angeführte Fall bekannt?
- 2) Welche Möglichkeiten gibt es, um die Freiheit von Wissenschaft und Forschung gegenüber Einschränkungen, die in der oben aufgezeigten Art auf rechtlichem Zivilweg erfolgen könne, zu schützen?

Richard Mitten

## Im Gericht die Geschichte

Am 29. August 1991 verurteilte die 3. Zivilkammer (Pressekammer) des Landgerichts Frankfurt am Main den österreichischen Historiker Hans Schafranek wegen „übler Nachrede“ gegenüber dem langjährigen Mitglied der KPD/DKP Emil Carlebach. Laut Urteil bestand diese „üble Nachrede“ darin, daß sich Schafranek ehrverletzende Behauptungen Dritter über Carlebach, die öffentlich zugänglichen Quellen entnommen worden waren, „zu eigen“ gemacht hätte. Das Gericht anerkannte auch Carlebachs Schmerzensgeldforderung und verbot Schafranek, aus den betreffenden Quellen künftig zu zitieren, wobei bei Zuwiderhandeln eine Ordnungsstrafe bis zu DM 500.000 oder eine Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht wurde. Sollte das Urteil vom Oberlandesgericht bestätigt werden, würde dieser beunruhigende Präzedenzfall weitreichende Auswirkungen nicht nur für Historiker/innen haben, sondern auch für all jene, die über irgendein heikles Gebiet der deutschen Zeitgeschichte forschen. Daher verdient die Kontroverse einen größeren Bekanntheitsgrad.

Hans Schafranek arbeitet als frei-

schaffender Historiker in Wien. Er ist Autor mehrerer in Fachkreisen anerkannter Bücher und Aufsätze über die stalinistische Repression gegen linke Oppositionelle. Schafranek ist außerdem Mitbegründer des österreichischen Vereins „Memorial“. Die gleichnamige Organisation in der Sowjetunion wurde 1988 ins Leben gerufen. Sie widmet sich der Forschung über die Stalin-Opfer und setzt sich für die Rehabilitierung derer ein, die unter Verfolgung durch die KPdSU und andere Institutionen des sowjetischen Staates zu leiden hatten.

Im Dezember 1990 erschien Schafraneks Buch *Zwischen NKWD und Gestapo. Die Auslieferung deutscher und österreichischer Antifaschisten aus der Sowjetunion an Nazideutschland 1937-1941* im ISP-Verlag, einem kleinen Verlag in Frankfurt am Main. Wie der Titel andeutet, unternahm Schafranek eine Untersuchung der Schicksale von Österreichern und Deutschen, die in den 1930er Jahren Arbeit oder politisches Asyl in der Sowjetunion fanden. Dieser Personengruppe sind deutsche Kommunist/inn/en zuzuordnen, die 1933 in die Sowjetunion flüchteten, weiters österreichische Linkssozialisten, in der

Mehrheit Mitglieder des sozialdemokratischen Wehrverbandes „Republikanischer Schutzbund“, die im österreichischen Bürgerkrieg 1934 unterlagen, sowie Menschen, die nach dem „Anschluß“ die Heimat verlassen mußten. Die österreichische und deutsche Emigration in der UdSSR umfaßte auch Facharbeiter und Spezialisten, die während der Weltwirtschaftskrise auf der Basis eines Arbeitsvertrages in die Sowjetunion fuhren. Viele von ihnen hatten oder entwickelten linke politische Ansichten, andere wiederum wurden nach 1933 Sympathisanten des Nationalsozialismus.

Mit einer Akribie und Gründlichkeit, die Kennern seiner Werke immer wieder auffallen, wertete Schafranek die Archivbestände des „Politischen Archivs“ des Auswärtigen Amtes in Bonn aus. Dadurch gelang es ihm, sowohl die Tatsache als auch den Umfang dieser Kooperation, ja sogar Kollaboration zwischen sowjetischen und deutschen Polizeistellen nachzuweisen, aufgrund der unterschiedslos häretische wie „linientreue“ Kommunisten der Gestapo ausgeliefert wurden. So schickten die Sowjets hunderte deutsche Kommunisten, die man der Spionage bezichtigt hatte, nach Deutschland zurück, wo viele prompt als sogenannte Schutzhäftlinge in ein KZ eingeliefert wurden.

Diese „Repatriierung“ von deutschen Sozialisten und Kommunisten wurde in der Nachkriegszeit von Funktionären der deutschen KP jahrelang bestritten. In einem Kapitel seines Buchs behandelt Schafranek einen in der BRD gerichtsnotorischen Fall zwischen Marga-

rete Buber-Neumann, die schon 1949 in ihren Memoiren von ihrer Auslieferung an die Gestapo durch den NKWD berichtet hatte, und Emil Carlebach, einem Häftling im KZ Buchenwald, der nach 1945 in Hessen führendes Mitglied der KPD war. Die Gerichtsverhandlungen endeten damit, daß Carlebach wegen „Beleidigung und übler Nachrede“ zu einem Monat Haft verurteilt wurde. Er hatte Buber-Neumann nämlich vorgeworfen, eine „amerikanische Agentin“ zu sein. Außerdem hatte Carlebach ihre Darstellung der Auslieferung von Emigrant/inn/en an Hitlerdeutschland durch sowjetische Behörden als „Legende“ bezeichnet.

Die Kontroverse zwischen Buber-Neumann und Carlebach beschränkte sich jedoch nicht auf dessen diffamierende Behauptungen, die er vor dem Gericht verantworten mußte. In der offiziellen KPD-Zeitung *Sozialistische Volkszeitung* führten Carlebach und seine Partei gleichzeitig eine gehässige Kampagne gegen Buber-Neumann. In ihrem Verlauf verteidigte Carlebach die „Säuberungen“ in der Sowjetunion der 1930er und 1940er Jahre bedingungslos und mit Vehemenz. So sprengte die Kontroverse auch den engen Rahmen der im Verleumdungsprozeß verhandelten Tatsachenfindung. In einem im Mai 1950 veröffentlichten Artikel (*Trotzkisten und Unternehmervertreter. Die USA-Propagandakoalition gegen die Werktätigen. Frau Faust, alias „Buber-Neumann“ möchte von sich reden machen*) schrieb Carlebach folgendes: „Aber das größte Pech hat die

Dame Buber damit, daß sie in ihrem Buch (...) offen für die Clique um Tuchatschewski, Jakir, usw., Stellung nimmt, die als Spione und Putschisten für die Hitler-Spionage vor Gericht gestellt, verurteilt und erschossen wurden. Frau Faust, die sich als „unschuldig Verfolgte“ hinstellen möchte, begibt sich selbst mit der Tuchatschewski-Clique auf dieselbe Plattform und verteidigt sie noch heute. Damit spricht sie das Urteil über sich selbst (...) Die Sowjetregierung hat diese Bande und ihren gesamten Anhang unschädlich gemacht. Die Rädelshörer und Hauptverbrecher wurden an die Wand gestellt, der Rest dahin geschickt, wo er hingehörte.“<sup>1</sup>

Schafranek schildert nicht nur die Gerichtsverhandlungen, sondern auch deren medialen und politischen Kontext. Er behandelt außerdem die im Zusammenhang mit dem Gerichtsfall von der Klägerin sowie von dem Angeklagten verfolgten Strategien im Prozeß und gegenüber der Öffentlichkeit. Zwei ehemalige Mithäftlinge von Carlebach in Buchenwald, der Sozialdemokrat Benedikt Kautsky und der frühere Kommunist August Cohn, ließen dem Rechtsanwalt von Buber-Neumann Beweismaterial zukommen. Obwohl während des Prozesses nur jene Teile aus der eidesstattlichen Erklärung von Kautsky vom Gericht als relevant befunden wurden, die die Frage betrafen, ob der Häftling Carlebach von der Auslieferung deutscher Kommunisten an die Gestapo durch den NKWD bereits im KZ gewußt haben könnte oder nicht, enthielten andere Passagen in der eides-

stattlichen Erklärung von Kautsky und im Brief Cohns Anschuldigungen gegen Carlebach, die weit über die Verleumdungsvorwürfe hinausgingen. Schafranek paraphrasierte bzw. zitierte aus beiden Dokumenten und reproduzierte sie, neben dem oben erwähnten Artikel Carlebachs in der „Sozialistischen Volkszeitung“, vollständig im Anhang seines Buchs. Daraufhin klagte Carlebach den Autor Schafranek wegen „üblicher Nachrede“ und warf ihm vor, den „Mordvorwurf“ gegen ihn verbreitet zu haben. Bei einem Frankfurter Gericht erwirkte Carlebach eine einstweilige Verfügung gegen den ISP-Verlag, derzufolge alle Passagen (aus den oben erwähnten Dokumenten von Kautsky und Cohn, die in einem Wiener Archiv öffentlich zugänglich sind und im 1951 stattgefundenen Prozeß Buber-Neumann gegen Carlebach dem Gericht vorgelegt worden waren), die Carlebach für ehrenrührig befand, in der noch nicht ausgelieferten Restauflage zu schwärzen waren und in einer Neuauflage des Bandes nicht erscheinen dürfen. Noch ominöser ist freilich jener Gerichtsbeschluß gegen Schafranek, demgemäß er eine Geldstrafe bis zu DM 500.000 zu bezahlen habe, sollte er die von Cohn und Kautsky gemachten „Behauptungen über den Kläger wörtlich oder sinngemäß in irgendeiner Form“ verbreiten.<sup>2</sup>

Die beliebige Auslegbarkeit dieses juristischen Passus hat zur Folge, daß Schafranek daran gehindert wird, zu einer (zugegebenermaßen höchst politischen) akademischen Diskussion über

ein Thema beizutragen, in dem er Experte ist. In der Urteilsbegründung heißt es: „Tatsächlich muß es einem Autor, der sich mit historischen Ereignissen auseinandersetzt, möglich sein, auch inkriminierende Aussagen Dritter zu zitieren, für deren Wahrheitsgehalt er selbst keinen Beweis antreten kann.“<sup>3</sup> Weiter unten im Urteil heißt es:

„Das legitime Recht eines Autors im Rahmen von geschichtlichen Darlegungen, die Aussage Dritter zu zitieren, für deren Wahrheitsgehalt ihm keine Nachweismöglichkeit zur Verfügung steht, findet jedoch nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Literatur seine Einschränkung dort, wo der Zitierende eine Auseinandersetzung mit den Zitaten Dritter vermissen läßt, ja sich direkt oder indirekt mit der Aussage des Dritten identifiziert und sie hierdurch zu seiner eigenen macht (...) In derartigen Fällen, in denen der Autor ehrverletzende Zitate in seinem Text verwertet, um hierdurch quasi seine eigene Auffassung zu untermauern, ist er in der Verfassung des Textes selbst Störer und kann nicht zur Rechtfertigung auf das Informationsinteresse Dritter sowie darauf, daß er ja nur zitiert habe, verweisen. So aber verhält es sich im vorliegenden Fall.“<sup>4</sup>

Der technische Punkt bei Carlebachs Klage gegen Schafranek kann daher nicht darin bestehen, daß die eidesstattliche Erklärung und der Cohn-Brief den Nachweis darstellen, Carlebach sei als Mitglied der kommunistischen Untergrundsleitung im KZ, der sogenannten Lagerfeme<sup>5</sup>, für den Tod von be-

stimmten Mithäftlingen in Buchenwald persönlich verantwortlich, wie von Kautsky und Cohn behauptet wurde. Meines Wissens war Carlebachs diesbezügliche Mitverantwortung niemals Gegenstand einer Gerichtsverhandlung, und mir sind keine direkten Beweise für seine Schuld bekannt. Auch Schafranek behauptet in seinem Buch keineswegs, solche Beweise zu besitzen. Der juristische Streitpunkt im Verfahren Carlebach/Schafranek ist, ob Schafranek, indem er die Anschuldigungen gegen Carlebach aus den Erklärungen von Kautsky und Cohn im Zusammenhang mit dem Prozeß Carlebach/Buber-Neumann zitiert, sich deren Aussagen *in bezug auf die „Mordvorwürfe“ „zu eigen“* macht, d.h. ob er in den Augen des Gerichts sich mit diesen Anschuldigungen ausreichend auseinandergesetzt hat. Wenn man im Detail prüft, wie Schafranek die einschlägigen Passagen in seinem Buch präsentiert, so wird eindeutig klar, daß er sehr wohl zwischen seinen eigenen Auffassungen und den von Kautsky bzw. Cohn in ihren Aussagen vertretenen unterscheidet. Außerdem pflichtet Schafranek nirgends in seinem Buch den von Kautsky und Cohn gemachten Vorwürfen bei. Es wird sich noch herausstellen, wie potentiell einschränkend das Urteil des deutschen Gerichts eigentlich ist und wie man in Zukunft einen solchen Präzedenzfall heranziehen könnte, um Forschungen über heikle zeitgeschichtliche Themen zu erschweren oder überhaupt zu verhindern. Wenn ein Gericht sich anmaßt, darüber zu befinden, was gute

oder schlechte Geschichtsschreibung ist, kann die von ihm gleichzeitig postulierte Meinungsfreiheit nur eine oberflächliche sein.

Die erste Passage, die laut Gerichtsurteil aus Schafraneks Buch getilgt werden mußte, lautet:

„Kautsky hatte anfänglich Bedenken, sein Wissen über die Tätigkeit einiger stalinistischer Funktionshäftlinge und besonders Carlebachs preiszugeben. In einem Brief vom 22.3.1951 begründete er diese Scheu.“<sup>6</sup>

Unklar ist, was das Gericht gerade an diesem Satz anstößig fand – möglicherweise die Bezeichnung Carlebachs als einen der „stalinistischen Funktionshäftlinge“ in Buchenwald? Der Gerichtsbeschuß, der Schafranek daran hindert, diesen Satz oder dessen Inhalt zu wiederholen, bedeutet, daß er bis zu DM 500.000 Strafe zahlen müßte, sollte er das wiedergeben, was Kautsky über sich selbst geschrieben hatte.

Diese Absurdität tritt noch deutlicher hervor, liest man die anderen, dem Gerichtsurteil zufolge geschwärzten Stellen, wie jene im Brief Kautskys an Buber-Neumann vom 22. März 1951. In diesem Schreiben legte Kautsky seine politischen und moralischen Bedenken hinsichtlich der Bitte dar, Beweismaterial gegen Carlebach zu liefern. Die entsprechende Stelle im Brief, den Schafranek viel ausführlicher exzerpiert hatte, lautet (alle inkriminierten Passagen sind im folgenden kursiv):

„In Wirklichkeit werden natürlich beide belastet; die Nazis, indem sie die äußersten Verhältnisse schufen, in-

nerhalb deren die Kommunisten arbeiten konnten, und die Kommunisten, indem sie diese Verhältnisse ausnützten. Natürlich verschwindet das, was die Kommunisten in den deutschen Lagern anrichteten, gegenüber dem Ungeheuerlichen, was die Nazis auf dem Gewissen haben. Aber wenn man heute diesen Feldzug gegen die Kommunisten beginnt – und ich glaube gern, daß Carlebach direkt sieben Menschenleben auf dem Gewissen hat; ich selbst weiß von zwei –, so wird das ein willkommener Anlaß der Entlastung der Nazis, und ich sehe heute schon die Überschriften in der amerikanischen Presse vor mir.“<sup>7</sup>

Die nächsten Passagen, deren Tilgung das Gericht anordnete, schließen sich direkt an das obige Zitat an:

„Trotz dieser Bedenken war Kautsky schließlich bereit, eine eidesstattliche Erklärung (vgl. Dokumentenanhang) vorzulegen, worin er die Struktur der Häftlingsselbstverwaltung im KZ Buchenwald skizzierte und Carlebach beschuldigte, die vorsätzliche Tötung von zwei polnischen Juden veranlaßt zu haben.“<sup>8</sup>

Der erste Teil der vom Gericht beanstandeten Passage, in der Schafranek zusammenfassend schildert, wie sich Kautsky letztendlich entschloß, die eidesstattliche Erklärung doch abzugeben, stützt sich u.a. auf folgende Passage der Kautsky-Erklärung, die auf den Seiten 201–208 abgedruckt wurde. Kautsky schrieb darin:

„Auch ich habe mich erst nach langem Zögern dazu entschlossen, diese meine Aussage zu machen, vor allem,

weil ich stets befürchtete, daß in dieser Öffentlichkeit, die sich mit den Problemen der KZ nur schwer vertraut machen kann, ein völlig verzerrter und falscher Eindruck entstehen könne, nämlich der, daß in den Lagern die Häftlinge selbst die Hauptschuldigen an den dort verübten Grausamkeiten seien.“<sup>9</sup>

Im zweiten Teil des geschwärzten Textes auf Seite 118, worin Schafranek *berichtet*, daß Kautsky Carlebach für den Tod zweier polnischer Häftlinge verantwortlich gemacht hatte, bezieht sich Schafranek auf eine längere Stelle in Kautskys Erklärung, wo dieser Carlebachs angebliche Rolle beim Tod der Brüder Schmulewitz beschrieb. Es war ja Kautsky und nicht Schafranek, der behauptete:

„Immerhin kann ich mich eines Falles entsinnen, in dem Emil Carlebachs maßgebende Rolle einwandfrei feststeht. Es handelt sich um den Tod von zwei Brüdern Schmulewitz, zwei polnischen Juden, die in Hannover ansässig und im September 1938 verhaftet worden waren.“<sup>10</sup>

Diese Beispiele zeigen deutlich, daß Schafranek Vorwürfe aus dem Brief Kautskys an Buber-Neumann sowie der eidesstattlichen Erklärung Kautskys, die dieser anlässlich des Prozesses Buber-Neumann gegen Carlebach dem Gericht vorlegte, lediglich zitiert oder sinngut paraphrasiert. An keiner Stelle hat Schafranek den Inhalt dieser Beschuldigung übernommen. Daselbe gilt auch für die letzte Textstelle, die laut Gerichtsbeschuß aus dem Buch entfernt werden mußte. Schafranek zi-

tiert zunächst eine Passage aus dem Brief von August Cohn (einem ehemaligen kommunistischen Häftling in Buchenwald), worin dieser behauptete, persönliche Kenntnisse von Carlebachs Handlungen als Mitglied der illegalen kommunistischen Lagerführung zu besitzen. Anschließend schrieb Schafranek:

„Cohn beschrieb Carlebach als einen skrupellosen Apparatschik, dessen Motivierung keinem vorgeblich gläubigen Fanatismus entspringe, sondern ausschließlich der politischen Zweckmäßigkeit. Als Beispiel führte er u. a. Carlebachs Versuch an, einen ihm missliebigen österreichischen politischen Häftling auf Block 46 (Flecktyphus-Ver suchsanstalt) zu bringen.“<sup>11</sup>

Schafraneks Formulierung „skrupeloser Apparatschik“ kommt zwar nicht wörtlich in dem Brief vor, den Cohn 1951 an den Rechtsanwalt von Buber-Neumann richtete, sie kann jedoch sinngemäß mehreren Stellen des Briefes entnommen werden. Carlebach betreffend verwendete Cohn z. B. den Terminus „Skrupellosigkeit“ dreimal. Weiters schrieb Cohn, daß „(...) die Verunglimpfung von Menschen, die aus ihren Erfahrungen mit der moralischen und politischen Verrottung der Kommunistischen Parteien die notwendigen organisatorischen Schlüsse gezogen haben, zur Arbeitsmethode des kommunistischen Apparats gehört.“<sup>12</sup>

Der zuletzt zitierte inkriminierte Passus in Schafraneks Buch ist nur eine wörtliche Wiedergabe einer Stelle aus Cohns Brief, der Schafranek lediglich

vorangestellt hatte: „Als Beispiel führte er u.a. Carlebachs Versuch an.“<sup>13</sup> Die betreffende Stelle von Cohns Brief lautete: „Derselben Skrupellosigkeit ist Carlebachs Versuch zuzuschreiben, einen ihm mißliebigen österreichischen politischen Häftling auf Block 46 (Flecktyphus-Versuchsanstalt) zu bringen.“<sup>14</sup>

Die von Benedikt Kautsky und August Cohn gegen Emil Carlebach gerichteten Vorwürfe sind in der Tat schwerwiegend. Es waren allerdings diese beiden und nicht Schafranek, die die Beschuldigungen erhoben. Schafranek stellte lediglich fest, daß Kautsky und Cohn bestimmte Beschuldigungen erhoben hatten, und zitierte bzw. beschrieb den Inhalt dieser Beschuldigungen. Dennoch sieht das Frankfurter Gericht in diesem den wissenschaftlichen Normen durchaus entsprechenden Verfahren eine vollständige Identifikation Schafraneks mit den von ihm benutzten Quellen.

Die Ausführungen des Gerichts über die fehlende „Auseinandersetzung“ in Schafraneks Band sind auch nicht nachvollziehbar. Nirgends im Urteil findet man eine Definition dessen, was das Richterkollegium als Mindestmaß an Sorgfältigkeit im Zusammenhang mit den Vorwürfen Dritter gegen öffentliche Persönlichkeiten hätte postulieren können. Es wird apodiktisch behauptet, daß Schafraneks Werk eine „Auseinandersetzung“ mit den Quellen vermissen lasse, und dies wird mit Hinweisen auf die Voreingenommenheit des Autors für Buber-Neumann und gegen Carlebach begründet. Der polemi-

sche Ton dieses Kapitels läßt wahrlich keinen Zweifel darüber aufkommen, auf wessen Seite im Disput Schafranek steht. Es ist meiner Meinung nach allerdings schwer, sich vorzustellen, wie ein Historiker, der über die persönlichen Tragödien der vom NKWD an die Gestapo übergebenen deutschen und österreichischen Kommunisten detailliert Bescheid weiß, dann bei einer moralischen Beurteilung von jemandem neutral bleiben kann oder soll, der ausgerechnet diese Opfer – mindestens – als Nazi-Mitläufer verunglimpft hatte.

Abgesehen von diesen Überlegungen entsprechen die Argumente im Gerichtsurteil über Schafraneks fehlende „Auseinandersetzung“ nicht einmal jenen Standards, die das Gericht von Schafranek und allen anderen, die sich solcher Archivalien bedienen, verlangt. Statt dessen unterstellt das Gericht – natürlich *ex cathedra* – daß Schafraneks Parteinahme für Buber-Neumann bzw. Voreingenommenheit gegen Carlebach (im Gesamtkontext der Darstellung des Prozesses 1950–52) dazu führen mußte, die Aussagen Dritter, die im Buch eindeutig als solche ausgewiesen sind, zwangsläufig als einzige glaubwürdig wirkende Variante vorzulegen. Die Richter konnten jedoch nicht erklären, wie diese „Parteinahme“ Schafraneks ihn tatsächlich dazu gebracht hat, diese Aussagen als seine eigenen vorzulegen. Egal wie man Schafraneks Argumentation über die Politik der Sowjetunion gegenüber damals dort lebenden deutschen und österreichischen Antifaschisten oder seine Darstellung der poli-

tischen und gerichtlichen Auseinandersetzungen der Nachkriegszeit beurteilen mag, feststeht, daß Schafranek Carlebach niemals der Beihilfe zur Tötung von Mithäftlingen bezichtigt hat.

Sieht man vom polemischen Stil Schafraneks ab, führte er u.a. die folgenden Tatsachen an: (1) daß Buber-Neumann Carlebach klagte, weil er sie eine „amerikanische Agentin“ genannt und die Auslieferung an die Gestapo als „Legende“ bezeichnet hatte; (2) daß der Rechtsanwalt von Buber-Neumann die Erklärung von Benedikt Kautsky und August Cohn als Belastungsmaterial dem Gericht vorlegte; (3) daß diese Erklärungen schwere Anschuldigungen an Carlebach (mindestens Beihilfe zu Totschlag) enthielten, und zwar hinsichtlich der Zeit, als Carlebach in Buchenwald inhaftiert war; (4) daß das Gericht in der Verhandlung Buber-Neumann gegen Carlebach die oben erwähnten Anschuldigungen für irrelevant befand, da es beim Prozeß ausschließlich darum ging, die Verleumung der Frau Buber-Neumann durch Carlebach festzustellen; (5) daß Kautskys eidesstattliche Erklärung als Teil der Quellenbasis für eine geplante Arbeit über „Lagerfeme“ verwendet werden soll; und (6) daß Carlebach nach der Erschöpfung aller Berufungsmöglichkeiten lediglich der Verleumung an Buber-Neumann für schuldig befunden wurde. Aus den oben angeführten und Carlebach betreffenden Tatsachen kann man höchstens schließen, daß Schafranek meint, die Vorwürfe hätten gründlich untersucht werden sollen, und die

Absicht hat, dies in einer Studie über die sogenannte „Lagerfeme“ zu machen, was er bereits in seinem Buch erwähnt.

Das deutsche Gericht hat sich mit dem von Schafranek in seinem Buch dargestellten Tatsachenbestand gar nicht „auseinandergesetzt“. Das Gericht zitierte bloß Passagen von Schafranek, die es für pejorativ hielt, und meinte damit, Schafraneks Voreingenommenheit gegen Carlebach sei nachgewiesen. Das Gericht meinte weiters – *ipse dicit* –, daß diese Voreingenommenheit Schafranek dazu geführt habe, sich die Vorwürfe von Kautsky und Cohn zu eingen zu machen.

Das Frankfurter Gericht hat sich also angemäßt, über ein historisches Werk – und wie dargestellt, mit einer recht seltsamen Argumentation – zu urteilen. Sollte das Urteil unverändert bleiben, hindert dies Schafranek nicht nur daran, jemals über die „Lagerfeme“ ernsthaft zu forschen, sondern bedeutet auch eine gravierende berufliche Behinderung.

Trotz der entstandenen finanziellen Belastung entschloß sich Schafranek, Berufung beim Oberlandesgericht einzulegen. Deshalb ist es wichtig, die Kosten zu unterstreichen, die Schafranek in dieser Angelegenheit zu tragen hat, auch wenn die Hauptfrage in der Causa natürlich der Grundsatz der zeitgeschichtlichen Forschungsfreiheit ist. Übrigens: während das zivilgerichtliche Verfahren in der ersten Instanz zugunsten Carlebachs endete, wurde das strafrechtliche Ermittlungsverfahren am 13. Juni 1991 mit folgender Begründung eingestellt:

„Es ist gerade Aufgabe eines Historikers, Zeitgeschichte aufgrund von Äußerungen dritter Personen, die zum Teil Personen der Zeitgeschichte sind, wiederzugeben, darzustellen und sogar zu werten und zu würdigen. An keiner Stelle des entsprechenden Abschnittes des Buches wird erkennbar, daß der Beschuldigte Schafranek sich mit den auf Carlebach beziehenden Ausführungen der Zeitgenossen identifiziert und sich diese etwa gar zu eigen machen will.“

**Anmerkungen:**

- 1 Sozialistische Volkszeitung, 25. Mai 1950, zit. n. Hans Schafranek, Zwischen NKWD und Gestapo. Die Auslieferung deutscher und österreichischer Antifaschisten aus der Sowjetunion an Nazideutschland 1937-1947, Frankfurt am Main 1990, 111 u. Anhang, 195.
- 2 Landesgericht Frankfurt am Main, Az.: 2/3 0 44/91, „Teil-Urteil“ Photokopie des Manuskripts (Frankfurt am Main 1991), 3.
- 3 Ebd., 8.
- 4 Ebd., 9.
- 5 Der Terminus ‚Lagerfeme‘ ist ein Begriff, der von bestimmten KZ-Insassen geprägt wurde, um das Wesen der kommunistischen Untergrundorganisation in den Lagern zu beschreiben. In den KZ delegierte die SS die meisten administrativen Funktionen an die Lagerinsassen/Insassinnen. Häftlinge, die höhere Lagerfunktionen innehattten („Blockälteste“) oder wichtige Funktionen bekleideten (z.B. im Krankenbau), waren mit der Zusammenstellung von Namenslisten derjenigen Gefangenen betraut, die Arbeitskommandos zuzuteilen oder in andere Lager zu verschicken waren. Da vom Aufscheinen des Namens auf einer dieser Listen oft Leben oder Tod des Betrof-
- fenen abhängen konnte, war die Macht der Funktionshäftlinge beträchtlich. Den politischen Gefangenen in Buchenwald, speziell jenen in der kommunistischen Untergrundorganisation, gelang es, die Kontrolle über diese Kommandos von den sogenannten „kriminellen“ Häftlingen zu übernehmen. Laut Kautsky war Carlebach ein Mitglied der Buchenwalder „Lagerfeme“. In seiner eidesstattlichen Erklärung ging Kautsky ausführlich auf die relative Autonomie der Funktionshäftlinge ein. Kautsky betonte, daß es für das Überleben der Häftlinge notwendig war, Insassen aus der Lagergemeinschaft zu eliminieren, die das Leben des Kollektivs gefährdeten. Nach Kautskys Meinung ist es unmöglich, an die KZ-Gemeinschaft übliche moralische Kriterien anzulegen. Kautsky behauptet, daß eine Aktion von Carlebach gegen Mithäftlinge weit über die Grenzen, die zur Aufrechterhaltung von Disziplin und Kameradschaft notwendig waren, hinausgegangen sei. In diesem Punkt allein kritisierte Kautsky Carlebach, und das ist die Quelle für die „Mordvorwürfe“. Siehe Schafranek, Zwischen NKWD, wie Anm. 1, 200-208, bes. 205-206.
- 6 Ebd., 117.
- 7 Ebd., 118 u. Anm. 37.
- 8 Ebd., 118.
- 9 Eidesstattliche Erklärung von Dr. Benedikt Kautsky, Graz 4. April 1951, zit. n. Schafranek, Zwischen NKWD, wie Anm. 1, 205-206.
- 10 Kautsky, Eidesstattliche Erklärung, wie Anm. 9, 206.
- 11 Schafranek, Zwischen NKWD, wie Anm. 1, 119.
- 12 Ebd., 199.
- 13 Ebd.
- 14 Ebd., 200.